

Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Stadt Eberswalde

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität und Urbanität einer Stadt, unter Berücksichtigung ihrer sozialen, pädagogisch-ethischen und kreativen Funktion fördert die Stadt Eberswalde Träger und Trägerinnen kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie. Damit wird zugleich die Bedeutung von Kunst und Kultur als Kommunikationsmittel und als Bestandteil der demokratischen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anerkannt.
- (2) Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz, den Richtlinien und Leitsätzen für die kommunale Kulturförderung und -pflege des Deutschen Städtetages und im Artikel 34 Verfassung des Landes Brandenburg begründet.
- (3) Die Förderung muss anpassungsfähig gegenüber Veränderungen sein, jedoch gegenüber den Fördermittelempfängenden ein verlässliches Instrument darstellen. Sie soll ein steuerbares und transparentes Instrument für die Beteiligten und für Außenstehende sein.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Vergabe der Zuschüsse ist erst nach Wirksam werden der Haushaltssatzung für das jeweilige Jahr möglich.
- (5) Die Förderanträge zum Stichtag 30.09. werden als Gesamtempfehlung im Einvernehmen mit dem für Kultur zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde bewilligt.
- (6) Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren. Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden.
- (7) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener, nachvollziehbarer Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt.
- (8) Das Eigeninteresse des Antragstellenden muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B.: Mitgliedsbeiträge, Eigenleistungen, Fördermittel). Neben finanziellen Mitteln werden auch Eintrittsgelder und ehrenamtliche Arbeitsleistungen anerkannt. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden pauschal mit 8,00 € je Stunde anerkannt. Ein entsprechender Stundennachweis darüber ist im Verwendungsnachweis vorzulegen.

- (9) Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung, bspw. mit dem Hinweis: „Gefördert durch die Stadt Eberswalde“, zu verweisen.
- (10) Die Stadt vergibt eigene und weiterzureichende öffentliche Fördermittel in der Regel unter der Maßgabe der Barrierefreiheit.

§ 2 Zuwendungsempfängende

Grundsätzlich empfangsberechtigt sind

- a. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b. gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts und
- c. natürliche Personen,

die ihr Angebot im Stadtgebiet Eberswaldes anbieten.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden kulturelle Vorhaben, welche

- a. einen künstlerischen Zugang zur Welt in allen ästhetischen Medien (Literatur, Musik, Film etc.) anbieten. Dies kann sowohl in Form von Veranstaltungen (rezeptiv) als auch in Form von Kursen, Workshops etc. (kreativ) geschehen,
- b. oder eine Auseinandersetzung mit der Geschichte und/oder dem Leben in Eberswalde darstellen (bspw. Pflege und Wahrung von Tradition und Brauchtum).

(2) Die Verpflegung von Künstlerinnen und Künstlern kann Gegenstand der Förderung sein. Hierfür werden täglich maximal 24,00 € pro Person anerkannt.

(3) Nicht förderfähig sind insbesondere,

- a. Projekte die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder religiös ähnlichen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen;
- b. kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu geschlossenen bzw. nicht öffentlichen Veranstaltungen;
- c. Tanz, sofern er eher sportlichen als künstlerischen Charakter hat;
- d. Inventare, soweit sie in Privatbesitz übergehen;
- e. Preise;
- f. investive Maßnahmen, die mehr als 410 € netto kosten;
- g. unbeschadet des Abs. 2, Kosten für Bewirtung und Verpflegung, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

- (1) Fördermittel werden grundsätzlich als konkrete Projektförderung ausgereicht. Dabei werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben für einzeln abgegrenzte Vorhaben gewährt. Als Finanzierungsart wird die Teilfinanzierung in Form der Festbetragsfinanzierung verwendet. Die Teilfinanzierung setzt einen Eigenanteil des Antragstellenden voraus, der mindestens 20 % der geplanten Gesamtkosten betragen muss.
- (2) Die Höhe einer Zuwendung darf einen Anteil von 20 % der gesamten Mittel, die in einem Haushaltsjahr für Kulturförderung zur Verfügung stehen nicht überschreiten.

§ 5 Budget

Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Eberswalde festgeschrieben.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Förderungen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt. Die Stadtverwaltung stellt hierfür ein Antragsformular zur Verfügung.
- (2) Im Antrag ist das Projekt bzw. der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein ausgeglichener Finanzierungsplan beizufügen.
- (3) Der Antrag auf Zuwendung ist spätestens bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr in der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese Frist stellt keine Ausschlussfrist dar, denn unter der Bedingung, dass Restgelder bleiben oder im Laufe des Jahres frei werden, können verfristete eingereichte Anträge bearbeitet und als Geschäft der laufenden Verwaltung bewilligt werden.

§ 7 Bewilligung

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister.
- (2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- (4) Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

§ 8 Mittelauszahlung

- (1) Die Mittelauszahlung erfolgt durch eine schriftliche Mittelanforderung des Fördermittelempfängenden nach Bekanntgabe der bewilligten Förderung, wenn abzusehen ist, dass die angeforderten Mittel innerhalb der nächsten zwei Monate dem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Die Stadtverwaltung stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
- (2) Die Auszahlung kann im Bedarfsfall in Teilbeträgen erfolgen.
- (3) Die Mittelanforderung ist bis spätestens zum 15.11. des aktuellen Jahres einzureichen. Bis dahin nicht angeforderte Fördermittel verfallen.

§ 9 Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen und spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind ein zahlenmäßiger Nachweis, ein Sachbericht, eine Belegliste und die Belege beizulegen. Im Sachbericht ist die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde. Die Stadtverwaltung stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
- (2) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen; hier müssen alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten sein. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben und Einnahmen in zeitlicher Reihenfolge aufgelistet sind. Aus dieser Übersicht müssen Tag, Empfangende/Einzahlende, Grund und Zahlungsbetrag ersichtlich sein. Die Stadtverwaltung stellt hierfür eine Belegliste zur Verfügung. Ehrenamtliche Tätigkeiten sind mittels eines nachvollziehbaren Stundennachweises zu belegen. Soweit der Zuwendungsempfängende die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- (3) Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege mit dem Prüfvermerkstempel des Fachamtes an den Antragstellenden zurückgesandt. Über das Prüfergebnis des Verwendungsnachweises ist der Antragstellende schriftlich in Kenntnis zu setzen, ein Exemplar des Prüfergebnisses verbleibt in der Akte.
- (4) Der oder die Zuwendungsempfängende hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

§ 10 Mitteilungspflichten

Der oder die Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- a. sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Der oder die Zuwendungsempfängende ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn nach Vorlage des Finanzierungsplans, auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises, weitere Zuwendungen für denselben Verwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder wenn, gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten verwendet wurden,
- b. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

§ 11 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der oder die Zuwendungsempfängende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 zu beachtende Vorschriften

- (1) Verletzt der oder die Zuwendungsempfängende eine in dieser Richtlinie genannten Pflichten, insbesondere legt der oder die Zuwendungsempfängende die Verwendungsnachweise unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, den oder die Zuwendungsempfängende zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung aufzufordern.
- (2) Kommt der oder die Zuwendungsempfängende der Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.
- (3) Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten sind nicht zuschussfähig.
- (4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung zuzüglich der Zinsen gilt insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).
- (5) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Brandenburg.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Stadt Eberswalde tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Stadt Eberswalde vom 13.12.2022 außer Kraft.

Eberswalde, den 00.00.2025

Götz Herrmann
Bürgermeister